



VX ONE KLASSENVEREINIGUNG DEUTSCHLAND

## SATZUNG





Stand: 01.04.2023

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VX ONE Klassenvereinigung Deutschland“, im Folgenden VXXVD.
- (2) Der Vereinssitz befindet sich nach § 24 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an dem Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

### (1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### (2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports mit der Bootsklasse VX ONE und der Gemeinschaft ihrer Eigner.

### (3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bekanntmachung und Verbreitung der Bootsklasse VX ONE (z.B. durch einen Internetauftritt), der Förderung des Segelns mit der VX ONE, die internationale Vernetzung der Boote und Eigner, die Durchführung und Teilnahme an Regatten, die Organisation und Durchführung von Trainingseinheiten sowie die technische Weiterentwicklung als strikte Einheitsklasse in Abstimmung mit dem Lizenzinhaber und den Klassenvereinigungen anderer Länder.

### (4) Gemeinnützigkeit

Die VXXVD ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder\*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine



Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Organe der VVKVD ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

### (1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Unterschieden wird

(a) Ein Vollmitglied ist ein VX ONE-Eigner, Miteigner oder Eigner-Vertreter. Vollmitglieder sind berechtigt, ein Amt zu bekleiden.

(b) Ein Fördermitglied ist Teil einer Crew oder jede andere Person, die die Klasse durch Zahlung des Jahresbeitrags unterstützt. Jedes angeschlossene Mitglied ist voll stimmberechtigt und passiv voll wahlberechtigt.

### (2) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adresdaten unverzüglich zu informieren.

### (3) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zur VVKVD erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Minderjährige fügen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand, über das Ergebnis wird der Antragsteller binnen 4 Wochen benachrichtigt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung, gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

Die Mitglieder sind stets verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, sonstige Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse) und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.



## (4) Mitgliedsbeitrag

Der volle Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt und ab dem folgenden Jahr jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres fällig und innerhalb von 2 Wochen zu überweisen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Vollmitglieder 25,-€ pro Jahr, für Fördermitglieder 15,-€ pro Jahr.

## (5) Datenverarbeitung

Die VXKVD verarbeitet folgende Daten seiner Mitglieder: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, vereinsbezogene Daten (u. a. Eintritt, Ehrungen, Ämter, Segelnummer, Geburtsdatum) sowie Bankverbindungsdaten. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte, insbesondere an die internationale Vertretung der Klasse VX ONE, erfolgt nur, wenn dies nach den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenübermittlung (v. a. Kapitel 2 und 5 DSGVO) zulässig ist.

## § 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### (1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier

### (2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### (3) Aufgaben des Vorstands

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Verein in allen Funktionen und Veranstaltungen und sämtlichen Angelegenheiten (gerichtlich und außergerichtlich). Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Führt den Vorsitz bei allen Versammlungen der VXKVD
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- präsentiert den Jahresbericht bei der Jahreshauptversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führen der Bücher
- Führen des Mitgliederverzeichnisses

Der 2. Vorstand unterstützt den 1. Vorstand und nimmt in dessen Abwesenheit dessen Rolle ein.

Der Kassier tätig und verwaltet das Konto und die Ein- und Ausgänge der VVKVD. Er legt bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor.

#### (4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder\*innen werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

#### (5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

#### (6) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## § 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

#### (1) Häufigkeit und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Vorstandes

- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen und Änderung der Klassenvorschriften
- Beitragsfestsetzungen
- Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes
- Erlass und Änderungen von Ordnungen und Vorschriften
- Auflösung der Klassenvereinigung

## (2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

## (3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/Emailadresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

## (4) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

## (5) Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen: der genaue Wortlaut

#### **(6) Wahlen**

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

### **§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **(1) Grund**

Die Mitgliedschaft endet

- durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss

#### **(2) Austritt**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes zum Jahresende. Die Kündigung muss spätestens am 1. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich bei der VXXVD eingehen.

### (3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands per 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen der VXXKVD zuwiderhandelt oder wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder\*innen unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wird dann abschließend entscheiden.

## § 8 Klassenvorschriften

Die VXXKVD folgt für die Zulassung von Booten und Durchführung von Regatten ihren jeweils gültigen Klassenregeln, die den australischen CLASS RULES nachgeordnet sind. Anpassungen (z.B. Trapez) sind in Absprache mit der Wettfahrtleitung und den anwesenden Teilnehmern in einstimmiger Entscheidung möglich.

## § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

SOS-Kinderdorf e.V.  
Renatastraße 77  
80639 München,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.